

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Maßgebende Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden zwischen den Vertragsparteien, dem Fachpartner und der HagerEnergy GmbH (HagerEnergy), Bestandteil aller Vertragsbeziehungen. Soweit in Schriftform hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen sind, gelten diese vorrangig und ersetzen ganz oder teilweise bzw. ergänzen die nachfolgenden Bedingungen.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachpartners, die nicht ausdrücklich anerkannt wurden, werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen im Einzelnen nicht widersprochen wurde oder Lieferaufträge in Kenntnis abweichender Bedingungen abgewickelt werden.

3. Jede Änderung bzw. Ergänzung sowie Verzicht, Anerkenntnis, Abtretung, Aufrechnung, Verrechnung, Vertretung, Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie unter Einhaltung der Schriftform erfolgte. Bei einer einseitigen Rechtshandlung (z. B. Kündigung) genügt unter dem Schriftstück die eigenhändige Unterschrift des jeweils Berechtigten. Ansonsten ist die Unterschrift beider Vertragsparteien zur Wahrung der Schriftform erforderlich.

4. An Standardsoftware erhält der Fachpartner das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form. Die Weitergabe, der Verkauf oder die anderweitige Nutzung der Software, sowie eine über den Rahmen einer Sicherungskopie hinausgehende Vervielfältigung sind nur mit schriftlicher Genehmigung der HagerEnergy. Bei Zuwiderhandlungen ist der Fachpartner zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

5. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Muster oder Proben sowie insbesondere die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich und haben rein informativen Charakter. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie der von HagerEnergy zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen dar.

6. Der Fachpartner ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der HagerEnergy nicht berechtigt, Produkte der HagerEnergy unter Verletzung der gewerblichen Schutzrechte und der Urheberrechte der HagerEnergy an die Allgemeinheit zu vertreiben, sei es online oder auf einem anderen Wege.

2 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, welche durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Fachpartner hat insbesondere über die Höhe des an die HagerEnergy gezahlten Kaufpreises gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber seinem Kunden, Stillschweigen zu wahren.

2. Sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen stehen der HagerEnergy zu. Bei Nichterteilen des Auftrags sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen der HagerEnergy unverzüglich zurückzugeben.

3. Die HagerEnergy behält sich die Anmeldung von Schutzrechten und die Verwertung von Nutzungsrechten an seinen Gegenständen und Informationen vor.



4. Die Veröffentlichung der Geschäfts- und Lieferbeziehungen darf ohne schriftliche Zustimmung der HagerEnergy nicht erfolgen.

3 Bestellungen, Lieferabrufe, Lieferumfang

1. Die Präsentation und Bewerbung von Produkten im Webshop stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar.

2. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen („Bestellungen“) sind in schriftlicher Form per Fax, E-Mail oder Brief zu übersenden oder sind über den Webshop „e3dc.shop“ durchzuführen. Bestellungen über den Webshop werden über den Button „zahlungspflichtig bestellen“ rechtsverbindlich vom Fachpartner abgegeben.

3. Der Eingang von Bestellungen wird von der HagerEnergy über eine „Eingangsbestätigung“ bestätigt. Die „Eingangsbestätigung“ gibt das Angebot des Fachpartners wieder und stellt keine verbindliche Annahme durch die HagerEnergy dar.

4. Liefervereinbarungen werden verbindlich, wenn die HagerEnergy die Bestellungen schriftlich mit einer „Auftragsbestätigung“ bestätigt. Sofern die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang erfolgt, kann der Fachpartner von seiner Bestellung zurücktreten. Der Fachpartner ist, während dieser Fristen an seine Order gebunden, es sei denn, es erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt eine endgültige Ablehnung durch die HagerEnergy.

5. Der Fachpartner ist an seine von HagerEnergy bestätigten Rahmenaufträge und Bestellungen gebunden. Bei Stornierung einer Bestellung, die per Speditionsversand bestätigt wurde, behalten wir uns vor, 10 Prozent des Auftragswertes in Rechnung zu stellen.

6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch der HagerEnergy auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Fachpartners gefährdet wird, so ist die HagerEnergy berechtigt, die Lieferung von der Eröffnung eines Akkreditivs, Vorkasse oder der Stellung geeigneter Sicherheiten (z. B. Bürgschaft etc.) abhängig zu machen.

7. Ist die versprochene Leistung oder Teillieferung nicht verfügbar, weil die HagerEnergy von seinen Unterlieferanten nicht beliefert wurde, ist die HagerEnergy berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist auch das nicht möglich, kann die HagerEnergy vom Vertrag zurücktreten. Die HagerEnergy wird in diesem Fall den Fachpartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Fachpartners umgehend erstatten.

4 Liefertermine, Gefahrenübergang, Sonderfrachtkosten, Verpackung

1. Die HagerEnergy hat im Rahmen seiner Möglichkeiten vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten und auf erkennbare Verzögerungen hinzuweisen.

2. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht in diesen Fällen mit der Übergabe auf den Fachpartner über.



3. Auf Verlangen und Kosten des Fachpartners kann die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt werden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bei Versand geht bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

3. Die Lieferung erfolgt unfrei. Sonderfrachtkosten sind durch den Verursacher zu tragen.

4. Die Wahl des Versandweges erfolgt durch die HagerEnergy.

5. Die zu liefernden Waren werden handelsüblich und sachgerecht verpackt.

6. Die HagerEnergy ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des Fachpartners zu ändern, sofern dies zu keiner Änderung der Eigenschaften oder Funktionalität der Produkte führt.

5 Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, Zollabgabe, Fracht, Porto und Versicherung.

2. HagerEnergy ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Eingangsbestätigung und der Auftragsbestätigung eingetretenen Kostenerhöhungen anzupassen.

3. Die Anzahlungsrechnung in Höhe von 100 Prozent des Bestellwertes in EURO wird 10 Arbeitstage vor dem bestätigten Versanddatum erstellt und an den Fachpartner übermittelt. Erst nach Erhalt der fristgerechten Zahlung wird der Auftrag zum Versand freigegeben.

4. Die Rechnung über den noch offenen Betrag wird nach Leistungserbringung erstellt und an den Fachpartner übermittelt.

5. Vereinbarte Zahlungsform ist die Überweisung im Giroverkehr.

6. Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Bis zu deren Einlösung bleibt der Zahlungsanspruch in voller Höhe bestehen.

7. Das Datum der Gutschrift auf dem Konto der HagerEnergy bestimmt die Einhaltung der Zahlungsfrist.

8. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz der HagerEnergy.

9. Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist nur mit Einwilligung durch die HagerEnergy gestattet. Die Einwilligung gilt für schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Fachpartners als erteilt.

10. Die HagerEnergy ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Fachpartner abzutreten und durch Dritte einziehen zu lassen.

11. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die HagerEnergy berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen. Die HagerEnergy behält sich, nach schriftlicher Mitteilung an den Fachpartner, vor, bis zum Erhalt der Zahlung die Erfüllung seiner Verpflichtung einzustellen.



6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur restlosen Bezahlung behält sich die HagerEnergy das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung erstreckt sich der Vorbehalt auf das Eigentum auch auf die Sicherung der Saldoforderung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung.
2. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges ist der Fachpartner berechtigt, die Lieferung zu verarbeiten und zu veräußern.
3. Werden Sachen oder Rechte, die unter Eigentumsvorbehalt der HagerEnergy stehen, gepfändet oder wird über das Vermögen des Fachpartners das Insolvenzverfahren beantragt oder wegen drohender Zahlungsunfähigkeit Vergleichs- bzw. Stundungsverhandlungen geführt, so ist davon die HagerEnergy unverzüglich zu unterrichten.

7 Mängelanzeige und Gewährleistung

1. Offensichtliche Schäden an Verpackung und Ware, Nichtübereinstimmung der Liefergegenstände mit dem Lieferschein und den der Bestellung zu Grunde liegenden Artikelnummern, Artikelbezeichnungen und Seriennummer sowie Mengendifferenzen hat der Fachpartner unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der HagerEnergy unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. Unterlässt der Fachpartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die schriftliche Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Fachpartners genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
2. Der HagerEnergy ist Gelegenheit zu geben, fehlerhafte Ware auszusortieren, nachzubessern oder einwandfreie Ware nachzuliefern.
3. Wegen unerheblicher Mängel darf der Fachpartner die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u. ä. äußere Einflüsse sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Gefahrenübergang. Ein verlängerter Garantiezeitraum wird durch die Herstellergarantie, die zu Gunsten des Endkunden des Fachpartners gilt, durch die dem Produkt beiliegende Garantieurkunde der HagerEnergy geregelt. Abweichende Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien des Fachpartners gegenüber seinen Fachpartnern erfolgen auf eigene Gefahr und Kosten.
5. Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung,



fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und natürlichem Verschleiß sowie vom Fachpartner oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand beruht.

6. Die Produkte der HagerEnergy dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht im medizinischen Bereich oder in der Luftfahrt verwendet werden.

8 Haftung

- 1. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die HagerEnergy nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung leistet die HagerEnergy für , alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten folgende marktüblichen Pauschalen: Servicepauschale 150 € bis 50 km Umkreis
- Servicepauschale 200 € bis 100 km Umkreis
- Servicepauschale 250 € bis 150 km Umkreis
- Servicepauschale 300 € über 150 km Umkreis

2. Mit der Servicepauschale sind sämtliche Kosten des Fachpartners gem. § 478 BGB, unter anderem die Transport- und Ersatzteilkosten, sowie Arbeitslohn, abgegolten.

3. Ist der Fachpartner mit der oben genannten Servicepauschale nicht einverstanden, so kann der Fachpartner der HagerEnergy eine genaue Kostenaufstellung zusenden. HagerEnergy behält sich vor die Kostenaufstellung entsprechend auf Ihre Marktüblichkeit zu prüfen und zu korrigieren.

4. Die HagerEnergy haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Fachpartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des der HagerEnergy, beruhen. Soweit der HagerEnergy eine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Die HagerEnergy haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Fachpartner vertraut hat und auch vertrauen durfte. Soweit dem Fachpartner danach ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Fachpartners auch im Rahmen von Ziffer 8.8 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, soweit die HagerEnergy einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der HagerEnergy ausgeschlossen.



8. Der Fachpartner hat den Schaden und die Kosten zur Schadensbehebung so gering wie möglich zu halten. Über die zu ergreifenden Maßnahmen werden sich die Vertragspartner abstimmen. Der Fachpartner hat die HagerEnergy, falls er diese nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend zu informieren. Er wird der HagerEnergy Gelegenheit zur Untersuchung der Schadensursache und der Ausfallteile geben.

9 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung von dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, wenn sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet.

2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

10 Allgemeine Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

2. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.

3. Für beide Vertragsparteien ist Osnabrück der ausschließliche Gerichtsstand, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder durch unabdingbare gesetzliche Bestimmungen vorgesehen ist. Jedoch ist die HagerEnergy berechtigt, den Fachpartner auch an dessen Firmensitz oder an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Osnabrück, den 08.März.2024

